

gen geistiger und/oder politisch-gesellschaftlicher Art jeweils für die eine oder andere Seite ideologischer Geschichtsschreibung zu vereinnahmen. Die Frage an das Werk stellt sich demgemäß sinnvollerweise weniger als Frage nach mehr oder weniger Ideologie als vielmehr, ob und inwieweit es Kalivoda gelungen ist, den Hussitismus als geistige Bewegung zu zeichnen, die über den begrenzten Raum seines Wirkens hinaus Ausstrahlungen hatte. Insgesamt kann man wohl sagen, daß das Werk aufgrund der neuaufgearbeiteten Quellenlage eine ganze Reihe guter Impulse gibt, doch ist es nicht nur durch eine ganze Anzahl seltsamer Einsprengungen emotional-phraseologischer Wertungen gekennzeichnet, sondern auch durch eine recht merkwürdige Vermischung wissenschaftlicher und pseudowissenschaftlicher Literatur. Man wird Wertungen geschichtlicher Ereignisse, auch wenn dies mit dem berechtigten Anspruch geschieht, daß historische Ereignisse sich nicht isoliert betrachten lassen, doch skeptisch ansehen müssen, wenn sie etwa lauten: „Die unbekanntenen Namen des Schmiedes Rohan und des Bauern Nikolaus —...— symbolisieren die Stärke und Unnachgiebigkeit des böhmischen Volkes, das in der Revolution für das Programm seiner Befreiung kämpft und aus seiner Mitte neue, damals tatsächlich schon Volksführer hervorbringt, nachdem die alten Führer dieses Programm verraten haben“ (S. 167). Aber möglicherweise kann gerade eine dieserart unbezweifelbare Einseitigkeit der Forschung zum Hussitismus neue und belebende Impulse geben.

**Knut Walf: Das bischöfliche Amt in der Sicht josephinischer Kirchenrechtler**, Verlag Böhlau, Köln-Wien, 1975, Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, Bd. 13, Broschur, 150 Seiten, Register.

**Josef Stanzel: Die Schulaufsicht im Reformwerk des J. I. Felbiger (1724—1788)**, Schule, Kirche und Staat in Recht und Praxis des aufgeklärten Absolutismus, Rechts- und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge, Heft 18, Verlag F. Schöningh, Paderborn, 1976, Broschur, 427 Seiten, Register und zahlreiche Zeittafeln.

Die Berechtigung, zwei zunächst unterschiedliche Werke gemeinsam zu betrachten, leitet sich nicht zuletzt von der Einsicht her, daß im nahezu gleichen Zeitraum zwei europäische Herrscher, Friedrich II. von Preußen und Joseph II. von Habsburg-Österreich ihrem Zeitalter eine nachdrückliche Signatur gegeben haben. Dies wohl auch deshalb, weil Joseph II. schon lange vor seinem Regierungsantritt oftmals gegen den Willen Maria Theresias großen Einfluß auf die Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat genommen hat. Mit beiden Werken wird aber zugleich auch eine Lücke geschlossen, die man bisher sicher als unangenehm empfinden mußte, denn das große Werk von Ferdinand Maaß (Der Josephinismus 5 Bde. 1951—1961) bedurfte einerseits einer

Ergänzung, andererseits ganz sicher erheblicher Korrekturen, war es doch nicht zuletzt von einem noch stark traditionellen Katholizismus geprägt, der Maaß mitunter ein wenig den Blick trübte. Walfs, in München als Habilitation angenommene, Arbeit beschreibt in sehr ausführlicher und gründlicher Weise die Versuche der österreichischen Reformkirchenrechtler, „die Stellung der Teilkirche innerhalb der Gesamtkirche zu stärken“ (S. 131). Man wird diese Bemühungen heute sicher neu zu schätzen wissen, sind sie doch leider im Zuge der zunächst anti-josephinistischen Maßnahmen und dann durch die Zeitumstände des mittleren und späten 19. Jh's. und eines Kaisertums, das nahezu stets nur unter Einwirkung von Gewalt zögernde Maßnahmen der Lockerung setzte, auf die die katholische Kirche dementsprechend reagierte (man denke nur etwa an die Maßnahmen während des 1. Vatikanums) zum Großteil verschüttet worden.

Ein gutes Pendant zu dieser kirchenrechtsgeschichtlichen Arbeit bietet das Werk von Stanzel. Nach einer historisch-systematischen Grundlegung (Teil I) widmet sich Stanzel zunächst dem Schulreformwerk Felbigers in Schlesien (Teil II) und danach seinen Bemühungen unter der Regierung Maria Theresias und Josephs II. in Österreich (Teil III). Man wird es sicher als besonders wertvoll ansehen, daß er dem Einfluß der jeweiligen Erzieher Friedrichs und Josephs in seiner Darstellung breiten Raum gibt. Die im zweiten Teil vorgenommene vergleichende Betrachtung der Bestimmungen über die Schulaufsicht in den Schulordnungen von 1727/1745, 1763 und 1765 bietet lehrreiches Material und gute Einsichten. Daß er andererseits etwa zur Frage des Toleranzpatentes Josephs II. von 1781 einerseits nahezu nur katholische Autoren (unter ihnen Maaß) angibt, andererseits die gerade durch dieses Patent hervorgerufene breite Entwicklung eines neu strukturierten evangelischen Schulwesens in Österreich nicht erwähnt, wird man allerdings bedauern müssen. Nichtsdestoweniger ist Stanzels Arbeit durch eine exquisite Sichtung des Quellenmaterials, eine saubere und klare Gestaltung und hervorragende Lesbarkeit des Textes ausgezeichnet. Jedem, der heutige Schulreformen mit Aufmerksamkeit verfolgt, bietet sie viel Vergleichsmaterial und mitunter ein – wohl auch dem Wissenschaftler anstehendes – Schmunzeln über sogenannte „absolute Neuheiten“. So trägt etwa eine Hofresolution vom 13. 10. 1770 die Kennzeichnung: „Die Schule ist und bleibt allezeit ein Politikum“ (dazu S. 242 ff.). Die im Teil IV dargestellten Übernahmen und Übertragungen der Reformen des Saganer Abtes Johann Ignaz Felbiger zeigen deutlich die enorme Wirkung, die sein Werk gehabt hat.

**Ursmar Engelmann: Der heilige Pirmin und sein Pastoralbüchlein**, eingeleitet und ins Deutsche übertragen, Jan Thorbecke Verlag, Sigmaringen, 1976, Leinen 81 Seiten.

Die von Ursmar Engelmann vorzüglich eingeleitete, übersetzte und vom Verlag Thorbecke sehr ansprechend gestaltete Neuauflage des Codex